

II-6361 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. Juni 1992  
GZ: 10.101/191-X/A/5a/92

2809/AB  
1992-06-24  
zu 2849/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

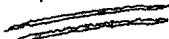
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2849/J betreffend Energiesparmaßnahmen, welche die Abgeordneten Mag. Barmüller, Mag. Haupt und Mag. Schweitzer am 24. April 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 3 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Einführung von Stromverbrauchsgrenzen für Geräte und Motoren angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich des Import von energieverwendenden und umweltbelastenden Geräten im allgemeinen sowie von derartigen Geräten, die im Herstellungsland selbst aus energie- und umwelt-

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

politischen Erwägungen nicht zugelassen sind im besonderen ange-  
stellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

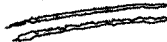
Elektrogeräte und -motore für industrielle Anwendung werden seit vielen Jahren von der Industrie nach dem Gesichtspunkt der geringsten Kosten sowohl bei der Investition wie beim Energieverbrauch ausgewählt, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Dies zeigt sich auch deutlich in der stetigen Abnahme des Energieverbrauches je erzeugter Einheit. Auf diesem Gebiet erübrigt sich somit ein regulierender Eingriff.

Eine Festlegung von Verbrauchsobergrenzen erschien bisher nicht zweckmäßig, da solche Vorschriften zu Handelshemmnissen führen, was den zwischenstaatlichen Vereinbarungen der EFTA-Mitglieder im "Committee on Technical Barriers to Trade" (Technisches Komitee für Handelshemmnisse) entgegenstehen würde.

Sehr wohl wurden hingegen für energieintensive Haushaltsgeräte aufgrund der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, Verordnungen nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, erlassen, die für bestimmte Geräte eine Kennzeichnung des Energieverbrauches vorschreiben. Es sind dies Warmwasserbereiter, Backöfen, Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Bügelmaschinen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im August 1991 einen Richtlinienentwurf über "die Angabe des Verbrauches an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mit Hilfe von Etiketten und technischen Merkblättern" erstellt. Dieser sieht ebenfalls eine Kennzeichnung des Energieverbrauches vor, ohne jedoch Grenzwerte festzuschreiben. Es wird davon ausgegan-

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

gen, daß der energetische Wirkungsgrad von Haushaltsgeräten durch bessere Information der Verbraucher und somit verstärktem Wettbewerb unter den Herstellern am ehesten erhöht werden kann.

Untersuchungen laufen auch in der Richtung, ob den Kunden durch Aushänge in den Verkaufslokalen mit Energiekennzahlen von marktbesten und durchschnittlichen Geräten ein verstärkter Anreiz zur Auswahl von Geräten nach dem Gesichtspunkt des geringen Energieverbrauches gegeben werden kann.

Alle diese neueren Entwicklungen und Studien werden derzeit eingehend auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Punkt 2 der Anfrage:

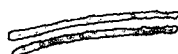
Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich des Einsatzes rentabler erneuerbarer Energien angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Die angesprochene und im Energiesparprogramm 1988 enthaltene Maßnahme hat ihren Ursprung in der Tatsache, daß viele Formen der Nutzung erneuerbarer Energien gegenwärtig noch nicht wirtschaftlich sind und, um für den Anwender doch ein Erreichen der Rentabilität zu bewirken, finanzieller Unterstützung bedürfen. Vice versa kann auf eine Förderung verzichtet werden, sobald erneuerbare Energieträger und neue Technologien die Rentabilitätsschwelle erreicht haben.

In diesem Lichte sind die vielfältigen Förderungsmaßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energieträger zu sehen, die von Bund und Ländern bereits seit geraumer Zeit eingesetzt werden. Einen Überblick hiezu bietet die Broschüre "Energieförderung in Österreich", die kürzlich von der Energieverwertungsagentur veröffentlicht worden ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Beispielsweise sei auf das von mir kürzlich präsentierte "Solar-energie-Programm", aber auch auf die 1991 erfolgte Novellierung des Fernwärmeförderungsgesetzes hingewiesen.

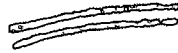
Ich möchte aber auch erwähnen, daß, nicht zuletzt durch die Koordinierungsgespräche meines Ressorts mit den Bundesländern, die Länder ihr Förderinstrumentarium insbesondere auf dem Gebiet der erneuerbaren Energieträger ausgeweitet haben und auch künftig diese Schwerpunkte vorantreiben werden.

Im besonderen verweise ich auf die Bedeutung der Wasserkraft im allgemeinen sowie auf das Projekt Freudenuh, das ja ausschließlich erneuerbare Energie liefern wird.

Eng mit dem Bereich "Energiesparen" sowie mit einer Erschließung neuer und zusätzlicher Energiequellen ("Alternativenergie") ist der Bereich der Energieforschung verbunden. Die Verbundgesellschaft, die Landesgesellschaften und die landeshauptstädtischen EVU's wurden auch im Wege der Strompreisbescheide verpflichtet, gemeinsam einen Pool für Zwecke der Energieforschung zu schaffen. Der Pool ist mit öS 100 Mio. dotiert. Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 haben alle Mitglieder des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs eine Energieforschungsgemeinschaft gebildet. Als zentrale Punkte der Forschungsaktivitäten sind die Solarenergie-Forschung, aber Stromsparmaßnahmen beim Letztverbraucher zu nennen.

Mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. April 1992 betreffend Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz wurden die Mindestpreise für grenzüberschreitende Einspeisungen mit Wirkung vom 1. Mai 1992 neu festgesetzt. Im Gegensatz zur vorausgegangenen Verordnung, die nur die Preise für Einspeisungen elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen die elektrische Energie aus Wasserkraft oder in Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen gewonnen wird, regelte, umfaßt die neue Verordnung auch

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

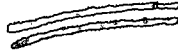
Lieferungen aus Erzeugungsanlagen, in denen die elektrische Energie aus Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird.

Die Höhe der Preisansätze orientiert sich gemäß den energiepolitischen Vorgaben des Energieberichts 1990 der Bundesregierung nach der Wertigkeit des eingespeisten Stroms - die zur Deckung des erhöhten Bedarfs im Winterhalbjahr gesichert bereitgestellte elektrische Energie wird deutlich höher bewertet als echte Überschußenergie im Sommer.

Weiters wird zwischen Einlieferungen der gesamten Jahreserzeugung und reinen Überschußlieferungen unterschieden. Die neue Einspeisungsverordnung bringt für die Einlieferer erneuerbarer Energie somit sowohl hinsichtlich der Höhe der Preise als auch des Regelungsumfanges eine wesentliche Besserstellung. Da die für grenzüberschreitende Einspeisungen festgesetzten Mindestpreise erfahrungsgemäß Signalwirkung für die an die Landeshauptmänner delegierte Regelung der Mindestpreise für nichtgrenzüberschreitende Einspeisungen haben, ist auch für diese Einspeisungen eine wesentliche Besserstellung zu erwarten.

Im Bereich des Bundeshochbaues werden bei jedem Bauvorhaben nicht nur die Möglichkeit rentabler erneuerbarer Energien geprüft, sondern auch Alternativenenergieeinsatzvarianten (Solaranlagen etc.) analysiert.

Beispielsweise kann in diesem Bereich auf eine hohe Anzahl derartiger Wärmeenergieumsetzungsanlagen, seien es Solarkollektoren (Rohr-Kaserne Villach); Erdkollektoren (Landwehrkaserne Innsbruck-Kranebitten); Biogasanlage (Maria Lankowitz); Hack-schnitzel (Amtsgebäude Friesach-Gendarmeriegebäude Eisenerz); Massivabsorber (Zollamt Großmain) etc. hingewiesen werden.

Dr. Wolfgang Schüssel  
WirtschaftsministerPunkt 4 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Erstellung einheitlicher Richtlinien für die Einführung von Energiebuchhaltungen in Gebäuden und Betrieben angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Ich stelle zunächst voran, daß ein Energieverbraucher in Industrie und Gewerbe grundsätzlich selbst interessiert sein muß, Kenntnis über Höhe und Art des Energieverbrauches zu besitzen, da er nur auf Grundlage dieser Informationen Maßnahmen zur gezielten Verbrauchsreduzierung und damit auch zur innerbetrieblichen Kostensenkung ergreifen kann. Betriebe mit entsprechender Größe und Energiekonsum verfügen im allgemeinen bereits über ein zweckentsprechendes, detailliertes Energieerfassungssystem bzw. auch über Energiebeauftragte. Umfassende Hilfestellung bei der Einführung von Energiebuchhaltungen in der Industrie wird auch vom Österreichischen Energiekonsumenten-Verband geboten, der im Zuge der von meinem Ressort finanziell unterstützten Beratungstätigkeit diese Betriebe schwerpunktmäßig auch zu diesem Thema berät.

Zweifellos ist es aber ebenso sinnvoll, kleineren und mittleren Energieverbrauchern formalisierte Instrumente zur Überwachung des Energieeinsatzes in die Hand zu geben, da gerade in diesem Bereich in den vergangenen Jahren Verbrauchszuwächse zu verzeichnen waren und Energiefragen durch die ständige Automatisierung und Mechanisierung in Zukunft bei diesen Betrieben eine immer wichtigere Rolle spielen werden.

Diesen Gegebenheiten Rechnung tragend und in Verfolgung des Energiesparprogrammes 1988 ist bereits seit einiger Zeit eine Arbeitsgruppe im Österreichischen Normungsinstitut tätig, die eine ÖNORM zum Thema der Energiebuchhaltung und Energiebilanz ausar-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

beiten wird. Dem Anwender sollen mit Inkrafttreten dieser ÖNORM M 7185 neben exakten energiewirtschaftlichen Erläuterungen auch die entsprechenden Formblätter für eine von ihm zu führende Energiebuchhaltung zur Seite stehen.

Im gesamten Bundesgebiet sind rd. 22 Energie-Sonderbeauftragte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten tätig, die die Bausubstanz von Bundesgebäuden in energietechnischer Hinsicht im Bereich des staatlichen Hochbaues beurteilen, die Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit von Heizanlagen laufend überwachen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches vorschlagen bzw. deren Realisierung betreiben.

Der Erfolg des Einsatzes dieser Fachleute hat in der Folge auch einige Bundesländer seinerzeit veranlaßt, diesem Beispiel zu folgen. Auch von der OECD und der internationalen Energieagentur (IEA) wurden deren Aktivitäten als beispielgebend erwähnt.

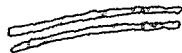
Punkt 5 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Einführung neuer und verbesserter energie- und umweltrelevanter ÖNORMEN angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Zur Aktivierung weiterer Energiesparpotentiale wie in den Leitlinien zum Energiebericht der Bundesregierung ausgeführt, wurde schon vor langer Zeit ein Sonderausschuß des Vorstandes des Österreichischen Normungsinstitutes zum Themenbereich "Wirtschaftlicher Energieeinsatz" eingerichtet. Dieser hat im Normvorschlag ON V 244 die wichtigsten energierelevanten ÖNORMEN und ÖVE-Bestimmungen zusammengefaßt. Im Normvorschlag ON V 244 sind die zugehörigen Fachnormenausschüsse mit Angaben der Referenten

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

und Experten für Fragen der Energiewirtschaft sowie Hinweise auf einschlägige Rechtsquellen enthalten. Sowohl im Sonderausschuß "Wirtschaftlicher Energieeinsatz" als auch bei der Erstellung des Normenvorschlages ON V 244 haben Mitarbeiter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten aktiv mitgearbeitet.

Zur Erstellung neuer und verbesserter energie- und umweltrelevanter ÖNORMEN wird beispielhaft der Entwurf zur ÖNORM H 5150-1 "Planung von zentralen Warmwasserheizungsanlagen" angeführt. Dieser enthält nunmehr Hinweise zur energieeffizienten Bemessung der Wärmeerzeugungsanlage und der Wärmeabgabesysteme sowie Hinweise zur Gestaltung des Wärmeverteilsystems, damit eine individuelle Heizkostenabrechnung technisch richtig angewendet werden kann.

Für die Einführung neuer ÖNORMEN wird auch auf die Mitgliedschaft Österreichs bei den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC und auf die darauf beruhende Vereinbarung zur Herausgabe europaweit harmonisierter Normen verwiesen.

Punkt 6 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich mehr Transparenz bei Strom-, Gas- und Fernwärmeabrechnungen angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat an den seinerzeit unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie stattgefundenen Beratungen eines paritätisch zusammengesetzten Arbeitskreises teilgenommen, dessen Ziel es war, die Lesbarkeit von Strom- und Gasrechnungen zu verbessern. Dies ist in der Zwischenzeit auch erfolgt.



Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 9 -

Als besonderes bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang, daß auf den Jahresabrechnungen nunmehr auch der Verbrauch der Vorjahresperiode aufscheint und daß dadurch ein Anreiz zur sparsamen Energienutzung gegeben ist. Insbesondere wurde allen antragstellenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen bescheidmäßig vorgeschrieben, jeden Tarifabnehmer einmal jährlich in der Stromrechnung auf die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr (bzw. gegenüber dem Vorjahresbezug) erzielte Stromersparung bzw. auf den verursachten Strommehrverbrauch in kWh, getrennt nach Tag- und Nachtstrom, hinzuweisen.

Punkt 7 und 8 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme zur Durchsetzung von energiesparenden Verbesserungen im Bereich von Eigentums- oder Mietwohnungen angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Neuabgrenzung der verbrauchsabhängigen zur pauschalen Wärmeabrechnung angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 wurde in den drei Wohnrechtsgesetzen - Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz 1975 - die verbrauchsabhängige Wärmekostenaufteilung eingeführt. Demnach sind - bei Vorhandensein entsprechender Meßgeräte - 60 % der Verbrauchskosten nach Maßgabe der festgestellten Verbrauchsanteile, 40 % nach dem Verhältnis der Nutzflächen bzw. Nutzwerte zu tragen. Diese Regelungen erfolgten im Sinne eines sparsamen Umganges mit Energie auf der Basis der von Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl. Nr. 351/1980).

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 10 -

Mit Erkenntnis vom 9.10.1991 (G 43/91-9; BGBl. Nr. 606/1991) hat der Verfassungsgerichtshof die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz enthaltene Norm über die verbrauchsabhängige Heizkostenaufteilung als verfassungswidrig aufgehoben. Da die entsprechenden Regelungen des Mietrechtsgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 gleichgeartet sind, sind auch diese davon betroffen.

Zwecks Vorbereitung einer Neuregelung im Bereich der Wärmekostenaufteilung beschäftigte sich ein Arbeitskreis von Beamten und Experten ausführlich mit dieser Frage. Im übrigen wurden über meine Initiative im Rahmen einer Veranstaltung am 1. Juni 1992 in meinem Ressort die technischen und juristischen Fragen von einem Expertenkreis diskutiert. Das Ergebnis ist der Entwurf eines Wärmekostenaufteilungsgesetzes, der demnächst zur Begutachtung ausgesendet werden soll.

Ergänzend möchte ich bemerken, daß im Entwurf der ÖNORM H 5150-1 "Planung von zentralen Warmwasserheizungsanlagen" die technischen Voraussetzungen für die Gestaltung der Heizungsanlage zur fachgerechten Anwendung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ausführlich behandelt werden.

Folgende Forschungsarbeiten der Wohnbauforschung, die mit den oben angeführten Fragen in Zusammenhang stehen, sind seit April 1989 zur Veröffentlichung gelangt:

- F 875 "Einsparungen von Bau- und Betriebskosten beim Reihenhausbau"
- F 981 "Schaumbeton mit Leichtzuschlag als Wandbaustoff"
- F 1013 "Wohnform Rankweil - Messungen zur Energiebilanz 1984, 1985 und 1986"
- F 1039 "Energiegewinnende Wärmedämmung im Wohnbau"
- F 1084 "Optimierung von Wärmequellen und Kältekreislauf bei Wärmepumpen"

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 11 -

- F 1086 "Klimaleiste Entwicklung bis zur Serienreife - Optimierung"
- F 1089 "Handbuch für Energieberater"
- F 1095 "Nachverbrennung der Schwelgase bei der Leichtziegelherstellung"
- F 1113 "Garantierte Grundlüftung im österreichischen Wohnbau"
- F 1159 "Wärmebrücken mit Wärmequellen in Bauteilen"
- F 1160 "Fenster-k-Wert in Abhängigkeit von Abmessungen und anderen Einflüssen"
- F 1164 "Modifiziertes Hot-Box-Verfahren zur k-Wert Bestimmung"

Diese Berichte können dem Themenkreis "Wohnbau - Einsatz erneuerbarer Energien - Konsumenteninformation" zugeordnet werden.

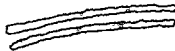
Punkt 9 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Konsumenteninformation auf dem Gebiet des Energiesparens angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Das Instrument der Information erfährt gerade im Energieberichter 1990 eine sehr umfangreiche und tiefgehende Würdigung. Die Umstrukturierungsprozesse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hin zu Dienstleistungsbetrieben mit der Einrichtung einer Vielzahl von Informationsstellen in jüngster Vergangenheit sowie die

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 12 -

Neuausrichtung der Energieverwertungsagentur als Clearingstelle vor allem zu Fragen des Energiesparens sind nur zwei Beispiele der Umsetzung der energiepolitischen Leitlinien auf diesem Gebiet. Was die Aktivitäten der Energieverwertungsagentur betrifft, darf ich auf die zuletzt erschienenen Broschüren "Energieberatung in Österreich" und "Energieförderung in Österreich" verweisen, die unter Mitbeteiligung meines Ressorts veröffentlicht wurden.

Ferner sind im Bereich der Energiewirtschaft zahlreiche Energieberatungsstellen eingerichtet, die einen wertvollen Beitrag zum Energiesparen leisten. Beispielsweise sei auf Energiesparvereine in einigen Bundesländern und die Energieberatungsstellen bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen hingewiesen.

Punkt 10 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Einführung einer Energiespardokumentation angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Die Energiesektion meines Ressorts besitzt seit Jahren eine umfangreiche energiepolitische und -wirtschaftliche Dokumentation, in der insbesondere das Gebiet des sinnvollen und rationellen Energieeinsatzes breiten Raum einnimmt. Diese Dokumentation ist allgemein zugänglich. Ich möchte aber auch darauf verweisen, daß die Einrichtung der Energieverwertungsagentur als Clearingstelle selbstverständlich auch die Dokumentation nationaler und internationaler Energiesparaktivitäten mit einschließt.

Im Bereich des staatlichen Hochbaues wird die liegenschaftsbezogene Energieverbrauchsbuchhaltung, welche nahezu lückenlos alle energieverbrauchsrelevanten Daten enthält, jährlich in Form von Energieverbrauchsstatistiken, nach Bundesländern geordnet, den einzelnen Nutzerressorts zur Kenntnis gebracht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 13 -

Liegenschaftsbezogene Auswertungen (Mehr- oder Minderverbräuche) werden im Rahmen der vor der nächsten Heizperiode stattfindenden Gebäudekontrollen mit den jeweiligen Dienststellenleitern erörtert und bei vermeidbaren Mehrbräuchen Gegenmaßnahmen vorgeschlagen, welche auch in den Prüfberichten der Energie-Sonderbeauftragten dokumentiert sind.

Darüber hinaus wird auch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt eine Energieverbrauchsstatistik der Bundesverwaltung nach Wirtschaftsklassen geführt, welche in den Statistischen Nachrichten unter dem Titel "Energiewirtschaft - Energieverbrauch der Bundesverwaltung" publiziert wird.

Es sind derzeit Bestrebungen im Gange, für den Teilbereich "Bundesverwaltung" Vereinfachungen bei der Erhebungsarbeit durch ADV-Umstellungen vorzunehmen.

Punkt 11 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Neuausrichtung der energierelevanten Förderungsinstrumente angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Der gesamte finanzgesetzliche Ansatz 1/64188 (Allgemeine Bauforschung, Aufwendungen) wurde in vergangenen Jahren für energierelevante Auftragsforschung ausgegeben. Im Jahre 1989 waren es öS 850.000,-- und im Jahre 1990 öS 785.000,--.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 14 -

Die Forschungsprojekte waren im Detail:

- "Wärmeschutz- und Energiesparmaßnahmen bei Bundeshochbauten" und
- "Wärmeleistungsbedarf, Wärmemengen- und Energieverbrauch sowie diverse instationäre Zustände von Gebäuden, Berechnung mittels ADV-Entwicklungsauftrag zu PC-geeigneten interaktiven Eingabeprogrammen"

bearbeitet von Dr. Walter Heindl, Mathematiker, 1010 Wien und

- "Prüfbeispiele für Wärmeschutz, EDV-Programme, Datenlieferung für Bau-Datenkatalog"

bearbeitet von Frau Dipl. Ing. Dr. Judith Lang, Technologisches Wärmemuseum, Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, 1200 Wien.

Betreffend Fernwärmeförderung wird auf die Antwort zu Punkt 12 der Anfrage verwiesen.

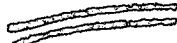
Punkt 12 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Novellierung des Fernwärmeförderungsgesetzes unter Schwerpunktsetzung der Förderungsmaßnahmen auf Abwärme angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Eine Novellierung des Fernwärmeförderungsgesetzes erfolgte bereits im Jahr 1991. Mit der am 1. Juli 1991 in Kraft getretenen Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz (BGBl. Nr. 341/91) wurde insbesondere

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 15 -

- der Investitionszeitraum für begünstigte Investitionen bis zum 31. Dezember 1993 verlängert, und
- der förderbare Investitionsrahmen von öS 11 auf öS 15 Milliarden erhöht.

Weiters wurde mit der Novelle den wirtschafts- und energiepolitischen Grundsätzen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger - vor allem der Biomasse - und der Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme verstärkt Rechnung getragen.

Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den förderungspolitischen Zielsetzungen in Richtung Erzielung der Marktreife von Produkten und Technologien sowie der Umsetzung von Innovationen.

Punkt 13 der Anfrage:

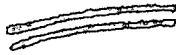
Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der energetischen Reststoffnutzung angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Die Technik der energetischen Reststoffnutzung ist ausgereift. Die Absenkung von Emissionen auf ökologisch vertretbare Werte ebenso. Im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird jedenfalls auf umweltrelevante Erfordernisse entsprechend Bedacht genommen.

Im Rahmen des Fernwärmeförderungsgesetzes ist auch die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Reststoffnutzung, wie beispielsweise die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Müllheiz- oder Müllheizkraftwerken möglich.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 16 -

Weiters wurden in die neue Stromeinspeise-Verordnung des Wirtschaftsministers (siehe auch Frage 18) per 1. Mai 1992 Deponie- und Klärgas sowie Produkte oder biologische Rest- oder Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen.

Punkt 14 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Neuordnung des Rechts der leitungsgebundenen Energieversorgung im Sinne einer Orientierung an den Prinzipien einer volkswirtschaftlich optimalen Energiekonzeption angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Von meinem Ressort werden Überlegungen angestellt, das Recht der leitungsgebundenen Energien im Rahmen des Art. 12 B-VG einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Diesfalls würde dem Bund die Grundsatzgesetzgebung obliegen, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zugewiesen werden. Diese Rechtskonstruktion böte die Möglichkeit, die erforderlichen bundeseinheitlichen Grundsätze zu statuieren, den Ländern jedoch die ihren Gegebenheiten entsprechende Flexibilität offenzuhalten.

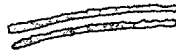
Dieser Vorschlag wurde auch im Rahmen der Strukturreform der Kompetenzverteilung präsentiert.

Im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur Strukturreform der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist jedoch erst das Ergebnis abzuwarten, bevor die angesprochene Reform in Angriff genommen werden kann.

Auch das Preisrecht wurde in jüngster Zeit entsprechend dem Energiebericht 1990 der Bundesregierung verstärkt in den Dienst einer optimalen Energiepolitik gestellt. So wird zur Zeit bei



Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 17 -

elektrischer Energie eine Tarifreform durchgeführt, bei der insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

- optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen
- möglichst umweltfreundliche Energieerzeugung und -verwendung
- Kostenorientiertheit
- Transparenz im Sinne von Einfachheit und
- Kundenfreundlichkeit des Tarifs.

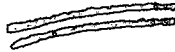
Punkt 15 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der Einführung von Erleichterungen bei der Bewilligung von Kleinwasserkraftwerken, wie z.B. Verfahrenskonzentration, Einführung von Naturschutzrichtlinien und Kartierung mit Bewertung, angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Der Bau und Betrieb von Kleinwasserkraftwerken erfordert eine Reihe von Bewilligungen und Genehmigungen, von denen jedoch der größere Teil in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Hierbei handelt es sich vor allem um naturschutzrechtliche, baurechtliche und elektrizitätswirtschaftliche Bewilligungen und Genehmigungen. Eine Einflußnahme des Bundes hinsichtlich Verfahrenskonzentration und Erleichterungen bei der Bewilligung ist hier nicht möglich. Ich habe aber im Zuge meiner Bemühungen auch im Einzelfall nach Möglichkeit auf eine bestmögliche Koordination hinzuwirken versucht. Die Bewilligungen und Genehmigungen, die in die Kompetenz des Bundes fallen, betreffen regelmäßig nur das Wasserrecht und allenfalls das Forstgesetz; die Vollziehung dieser Gesetze erfolgt jedoch nicht durch mein Ressort.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 18 -

Punkt 16 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Optimierung der Stromerzeugung angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Gemäß den Zielsetzungen im Energiebericht 1990 habe ich alle antragstellenden EVU verpflichtet, gemeinsam für einen optimalen Einsatz aller österreichischen Kraftwerke zu sorgen. Damit sollen der Einsatz fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Emissionen und Devisenabflüsse sowie die Produktionskosten minimiert werden. Über die vorgesehenen Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen ist der Energiesektion meines Hauses regelmäßig zu berichten. Bis 30. Juni 1992 ist außerdem ein Bericht mit entsprechenden Schlußfolgerungen darüber zu erstatten, ob und in welcher Organisationsstruktur die holländischen und skandinavischen Praktiken des "Profit-Sharings" auf österreichische Verhältnisse übertragbar sind.

Ferner ist auf § 3 Abs.3 des mit 1. Juni 1992 in Kraft getretenen Preisgesetzes 1992 hinzuweisen, der bereits in der Regierungsvorlage enthalten war und der den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festzulegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 19 -

Punkt 17 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich optimaler Abwassernutzung angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

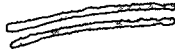
Wesentlich entscheidendere Bedeutung als der optimalen Abwassernutzung (Nutzung der durch den industriellen Gebrauch verunreinigten abfließenden Gewässer - Schmutzwasser/Nutzung der Wärme für Energiezwecke?) kommt der Verringerung der Abwässer nach Menge, Konzentration und Schädlichkeit - zumindestens in der Zellstoff- und Papierindustrie - zu.

Für die diesbezüglichen Erfolge der Industrie darf hier das Beispiel der Zellstoff- und Papierindustrie angeführt werden, die auf diesem Gebiet - sicherlich auch im Hinblick auf schärfere wasserrechtliche Bestimmungen - in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erzielt hat und dabei ist, die Abwasserbelastung auch in den nächsten Jahren entscheidend zu senken.

Dank moderner Produktionstechniken konnte die Abwassermenge pro erzeugter Tonne Zellstoff 1991 gegenüber 1990 um 10 % verringert werden und wird bis 1993 trotz Produktionssteigerung um fast 17 % gegenüber 1990 sinken.

Unter den einzelnen Parametern für die Abwasserbelastung war eine markante Senkung bei den AOX-Werten von knapp 30 % gegenüber 1990 dank der Entwicklung alternativer Bleichverfahren zur Chlorbleiche festzustellen. Der Parameter AOX ist die Kennzahl für im Wasser gelöste und an Aktivkohle absorbierbare organische Halogenverbindungen. Diese entstehen bei der Chlorbleiche, der AOX-Wert gibt daher einen Hinweis darauf, welche Menge Chlor oder Chlorverbindungen bei einem Bleichverfahren eingesetzt wird.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 20 -

Das Prinzip der sinnvollen Nutzung von Abwässern findet bei hierfür geeigneten Gebäuden des Bundeshochbaues Anwendung. Es erfolgt eine Trennung des Kaltwassers in ein Trink- und Nutzwassernetz, wobei letzteres zur Versorgung der WC-Spülanlagen, zur Rasenbewässerung etc. dient (z.B. Bauvorhaben UZA II, Bauvorhaben Hirschstetten, Bauvorhaben Veterinärmedizinische Universität Wien etc.)

Zudem werden Überlegungen angestellt, nicht nur die Abwässernutzung zu optimieren, sondern den Trinkwasserverbrauch an sich zu minimieren. Spararmaturen helfen dabei den Wasserkonsum zu reduzieren, wie auch die benötigte Spülmenge der WC- und Urinalanlagen mittels geeigneter Sanitärporzellane zu senken.

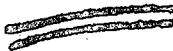
Punkt 18 der Anfrage:

Welche Überlegungen respektive Maßnahmen haben Sie seit Ihrer Amtsübernahme hinsichtlich einer besseren Nutzung der industriellen Eigenstromerzeugung angestellt bzw. gesetzt? Wenn keine, warum nicht?

Antwort:

Die Verordnung bringt auf Basis des neustrukturierten Verbundtarifes (Tarifizierungsrunde per 1.1.1992) - Verbundtarif XVI - eine grundlegende Novellierung. Diese Novelle ist mit dem vom Wirtschaftsressort vertretenen tarifpolitischen Zielsetzungen - wie insbesondere verstärkte Kostenorientierung (Sommer/Winter-Differenzierung) - und auch mit einer diesbezüglichen EG-Ratsempfehlung kompatibel. Dadurch werden die im Energiebericht 1990 formulierten Zielvorstellungen umgesetzt ("Avoided-Cost"-Prinzip der vermiedenen Kosten). Grundsätzlich setzt dieser neue Verbundtarif positive Anreize für die Anwendung der Kraft-Wärme-Kuppelung, und zwar auch hinsichtlich der industriellen Eigenstromerzeugung. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Antwort zu Punkt 2 der Anfrage verwiesen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 21 -

Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung gilt eine Grenze von 2.000 kW, bis zu der eine Aufschlagsregelung zum Arbeitspreis des Verbundtarifes (Zuschläge bis zu 25 % im Winter - Hochtarif) durchgeführt wird. Über 2.000 kW wurde - zusätzlich zum Verbundtarif-Arbeitspreis - erstmals ein explizites Leistungspreiselement verankert, und zwar beträgt der vergütete Leistungspreis 80 % des Verbundtarifes XVI. Bei reinen Überschußlieferungen werden die Arbeitspreisansätze des Verbundtarifes im Winter zu 100 %, im Sommer zu 90 % vergütet.

Aufgrund einer Initiative von mir besteht zusätzlich die Zusage seitens der Elektrizitätswirtschaft - mit Ausnahme der EVU im Westen Österreichs - für Stromlieferungen auf Biomassebasis für die Dauer von 3 Jahren einen 20 %igen Förderungszuschlag zu bezahlen. Dadurch wird der Einlieferpreis auf bis zu 150 % des Verbund-Arbeitspreises angehoben. Darüber hinaus wurde die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft zur individuellen Förderung derartiger Anlagen erklärt.